

## Bürgerliches Vermögensrecht II

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Rießmann



---

---

---

---

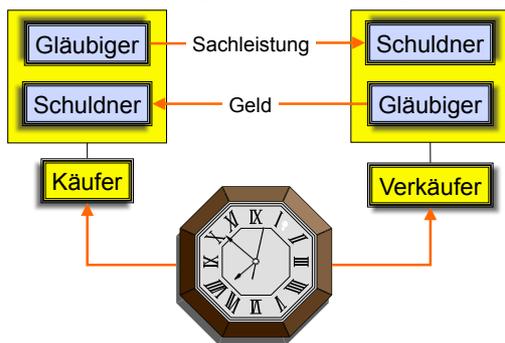
---

---

---

---

### Verzug im Kaufvertrag



---

---

---

---

---

---

---

---

### Verzugsrelevante Merkmale I

- Forderung
  - ♦ Fälligkeit
  - ♦ Durchsetzbarkeit
  - ♦ Mahnung
- Vertretenmüssen
  - ♦ Vorsatz (§ 276 Abs. 1 BGB)
  - ♦ Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1 BGB)
  - ♦ Grobe Fahrlässigkeit (§ 300 Abs. 1 BGB)
  - ♦ *diligentia quam in suis rebus adhibere solet* (§ 277 BGB)

Alle Forderungen



---

---

---

---

---

---

---

---

## Verzugsrelevante Merkmale II

- Forderung
  - ♦ Fälligkeit
  - ♦ Durchsetzbarkeit
  - ♦ Mahnung
  - ♦ 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung
- Vertretenmüssen
  - ♦ Vorsatz (§ 276 Abs. 1 BGB)
  - ♦ Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1 BGB)
  - ♦ Grobe Fahrlässigkeit (§ 300 Abs. 1 BGB)
  - ♦ *diligentia quam in suis rebus adhibere solet* (§ 277 BGB)

Entgeltforderungen

H.R.




---

---

---

---

---

---

---

---

## Beweislast für Verzug

Anspruchsteller

Anspruchsgegner

Anspruchsbegründung

Fälligkeit

Mahnung

Rechnung

Gegenrechtsbegründung

Fehlende Durchsetzbarkeit

Nicht zu vertreten

H.R.




---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsfolgen des Verzuges

- Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen  
§ 288 Abs. 1 Satz 1 BGB
- Anspruch auf Ausgleich des Verzögerungsschadens  
§§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 BGB
- Anspruch auf Ausgleich des Nichterfüllungsschadens **unabhängig vom Verzug**  
§§ 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB
  - ♦ Setzung einer angemessenen Frist
  - ♦ Ablauf der Frist
  - ♦ Schadensersatzverlangen

H.R.




---

---

---

---

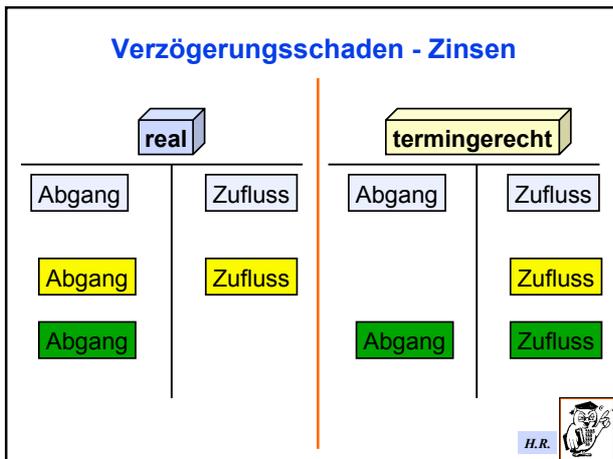
---

---

---

---

## Verzögerungsschaden - Zinsen



---

---

---

---

---

---

---

---

## Verzögerungsschaden ??

- Kosten der ersten Mahnung
- Kosten weiterer Mahnungen
- Rechtsverfolgungskosten durch Einschaltung eines Rechtsanwalts
- Rechtsverfolgungskosten durch Einschaltung eines Inkassounternehmens
- Anteilige Kosten der eigenen Mahnabteilung
- Zeitaufwand des Gläubigers



---

---

---

---

---

---

---

---

## Haftungsverschärfung im Verzug

- § 287 Satz 1 BGB  
Haftung für jede Form von Fahrlässigkeit
- Abbau von Haftungsprivilegien
  - Grobe Fahrlässigkeit (§ 300 Abs. 1 BGB)
  - diligentia quam in suis rebus adhibere solet (§ 277 BGB)
- § 287 Satz 2 BGB  
Haftung auch ohne Verschulden
- Mit einem gesetzlichen geregelten Fall für die Beachtlichkeit des rechtmäßigen Alternativverhaltens



---

---

---

---

---

---

---

---

### Beispiel für § 287 Satz 2 BGB

- Der Verkäufer befindet sich im Verzug, als ein Erdbeben sein Haus und die darin befindliche Kaufsache zerstört.
- Haftung aus §§ 283, 280 Abs. 1 BGB
- Fehlendes Verschulden befreit nicht wegen der Haftung für Zufall nach § 287 Satz 2 BGB.
- Wohl aber Befreiung, wenn auch das Haus des Käufers mit allen darin befindlichen Sachen von dem Erdbeben zerstört wird.



---

---

---

---

---

---

---

---

### Der Garagenbrand

- V verkauft dem K am 1.6. seinen gebrauchten PKW (Wert € 1.200) für € 1.000. Es wird vereinbart, dass V den Wagen bei K am 5.6. abliefern soll. Als V wie vereinbart bei K vorfährt, trifft er diesen nicht an. K musste tags zuvor überraschend verreisen. V fährt unverrichteter Dinge wieder nach Hause. Da sein Neuwagen in der Garage steht, muss er den verkauften PKW gegen ein Entgelt von € 2 pro Tag in der Garage des D einstellen. Am 10.6. verursacht V in der Garage des D leicht fahrlässig einen Brand. Dadurch wird das Auto völlig zerstört. Als K am 11.6. von seiner Reise zurückkehrt, verlangt er zunächst Lieferung des gekauften Wagens und, als er von dem Missgeschick erfährt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung. V lehnt die Schadensersatzleistung ab und verlangt seinerseits Kaufpreis und Unterstellkosten von K.
- Wie ist die Rechtslage?



---

---

---

---

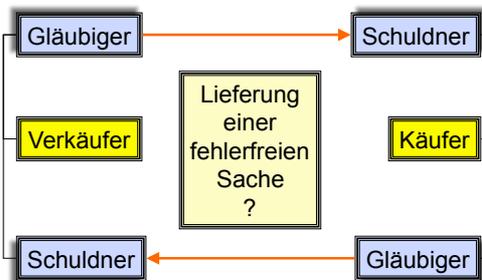
---

---

---

---

### Pflichten aus dem Kaufvertrag



---

---

---

---

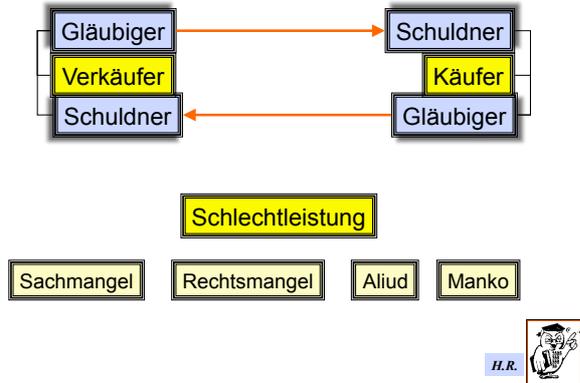
---

---

---

---

## Schlechtleistung im Kaufvertrag



---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsmangel

- Beeinträchtigung der Eigentümerstellung und der Nutzungsmöglichkeit durch (wirklich bestehende) Rechte Dritter § 435 BGB
  - ♦ Dingliche Rechte
  - ♦ Obligatorische Rechte
- Bei Grundstücken Gleichstellung des nicht bestehenden eingetragenen Rechts
  - ♦ Gefahr des gutgläubigen Erwerbs und der dadurch entstehenden (realen) Belastung
- Bei Forderungen und Rechten: Haftung für die Verität, nicht für die Bonität der Forderung



---

---

---

---

---

---

---

---

## Sachmangel - Fehlerbegriff

- Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit
- Festlegung der Soll-Beschaffenheit
  - ♦ Vereinbarung der Vertragsparteien
  - ♦ Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung
  - ♦ Eignung zur gewöhnlichen Verwendung (Üblichkeit und Erwartbarkeit)
- Unsachgemäße Montage
- Mangelhafte Montageanleitung (Ikea-Klausel)
- Gleichstellung von aliud und Manko



---

---

---

---

---

---

---

---

## Beschaffenheitsvereinbarung

- Eigenschaften des Kaufgegenstandes
  - ♦ Körperliche (physikalische, chemische) Merkmale der Sache
- Beziehungen des Kaufgegenstandes zur Umwelt
  - ♦ Tatsächliche Umweltbeziehungen (Grundstückslage)
  - ♦ Wirtschaftliche Umweltbeziehungen (Ertrag)
  - ♦ Rechtliche Umweltbeziehungen (Denkmalsschutz)
  - ♦ Soziale Umweltbeziehungen (schlechter Ruf)
- Mangelverdacht als Mangel

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

## Problemfälle zum früheren Recht

- Kauf einer Mietwohnung als Investitionsobjekt
  - ♦ Öffentlichrechtliche Nutzungsbeschränkung wegen Denkmalsschutzes
    - Kein Rechtsmangel
    - Sachmangel
  - ♦ Mietertrag der Wohnung
    - Keine Beschaffenheit der Wohnung
    - Aber zusicherungsfähige Eigenschaft
- Kauf eines Unternehmens
  - ♦ Unternehmensertrag
    - Keine Beschaffenheit, deshalb kein Fehler
    - Aber zusicherungsfähige Eigenschaft

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsfolgen der Mängelhaftung

- Einheitlich für Stückkauf und Gattungskauf
- Nacherfüllungspflicht des Verkäufers
  - ♦ Beseitigung des Mangels
  - ♦ Lieferung einer mangelfreien Sache
- Nachbesserungsrecht des Verkäufers
- Recht des Verkäufers auf Zweitandienung
- Bei „Störung“ der Nacherfüllungspflicht
  - ♦ Rücktritt
  - ♦ Minderung
  - ♦ Schadensersatz statt der Leistung
  - ♦ Aufwendungsersatz statt Schadensersatz
- Im Zeitrahmen des § 438 BGB
- Ausschluss bei Kenntnis § 442 Abs. 1 Satz 1 BGB
- Einschränkung bei grob fahrlässiger Unkenntnis § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

## Nacherfüllung

- Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach Wahl des Käufers § 439 Abs. 1 BGB
- Einschränkung der Wahl
  - ♦ Unmöglichkeit § 275 BGB
  - ♦ Unzumutbarkeit wegen Unverhältnismäßigkeit § 439 Abs. 3 BGB



---

---

---

---

---

---

---

---

## Nacherfüllung und EU-Recht

- Kosten der Nacherfüllung § 439 Abs. 2 BGB
  - ♦ Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache § 439 Abs. 4 BGB
  - ♦ Kosten des Einbaus der mangelfreien Sache
- Einschränkung der Wahl
  - ♦ Unzumutbarkeit wegen Unverhältnismäßigkeit § 439 Abs. 3 BGB
  - ♦ Relative Unverhältnismäßigkeit § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB
  - ♦ Absolute Unverhältnismäßigkeit § 439 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BGB



---

---

---

---

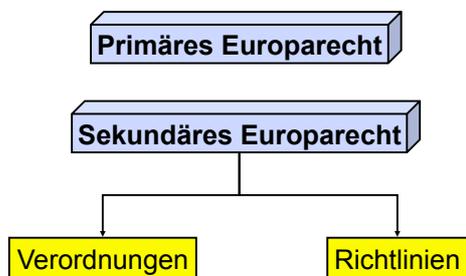
---

---

---

---

## Europarecht



---

---

---

---

---

---

---

---

## Richtlinien der EU

- Adressaten sind nicht die EU-Bürger. Deshalb keine unmittelbare Geltung für die Rechtsanwendung in Streitigkeiten zwischen den Bürgern.
- Adressaten sind die Mitgliedstaaten. Gegen sie können Vertragsverletzungsverfahren und eventuell Schadensersatzansprüche aus Staatshaftung geltend gemacht werden.
- Adressaten sind auch die nationalen Gerichte als Organe der Mitgliedstaaten über eine europarechtskonforme Rechtsanwendung.

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsanwendung

### Auslegung

- philologisch
- systematisch
- historisch
- teleologisch

Der mögliche Wortsinn

### Rechtsfortbildung

- gesetzesimmanent
- Analogie
- Teleologische Reduktion
- gesetzesübersteigend

europarechtskonform

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

## Grenzen der Rechtsanwendung

- Verbot der strafenweiternden Analogie
- Verbot der Entscheidung *contra legem*
- *Contra legem* (gegen das Gesetz) ist eine Entscheidung, die gegen das vom Gesetzgeber Gesagte und zugleich von ihm Gewollte verstößt.
- Der deutsche Gesetzgeber hat bewusst und gewollt die Aus- und Einbaukosten ausgeschlossen und für die absolute Unverhältnismäßigkeit votiert.
- Damit war der Weg zur Gewährung von Aus- und Einbaukosten und gegen die absolute Unverhältnismäßigkeit über die europarechtskonforme Rechtsanwendung ausgeschlossen.
- Der **Bundesgerichtshof** ist ihn dennoch gegangen.

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

## Organisation der Gerichtsbarkeit

- **Verfassungsgerichtsbarkeit**
  - ♦ Bundesverfassungsgericht
  - ♦ Verfassungsgerichte der Länder
- **Fachgerichtsbarkeit**
  - ♦ Ordentliche Gerichtsbarkeit
  - ♦ Arbeitsgerichtsbarkeit
  - ♦ Verwaltungsgerichtsbarkeit
  - ♦ Sozialgerichtsbarkeit
  - ♦ Finanzgerichtsbarkeit
- **Internationale (europäische) Gerichtsbarkeit**

H.R.



---

---

---

---

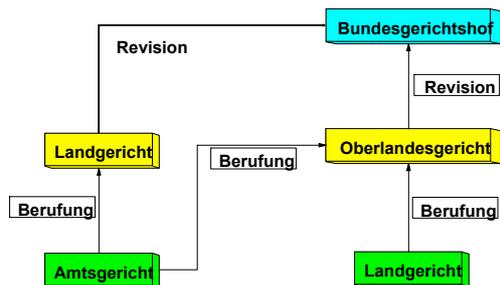
---

---

---

---

## Instanzenzug Zivilgerichte - Urteile



H.R.



---

---

---

---

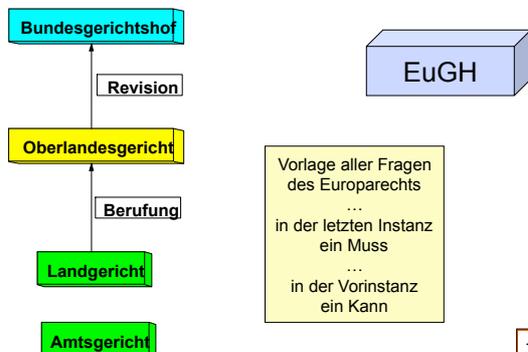
---

---

---

---

## Zusammenwirken mit dem EuGH



H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

## Rücktritt

- Unmöglichkeit der Nacherfüllung § 326 Abs. 5 BGB
- Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung und deren fruchtloser Ablauf § 323 Abs. 1 BGB
- Entbehrlichkeit der Fristsetzung § 440 BGB
  - Verweigerung beider Arten der Nacherfüllung
  - Fehlschlagen der dem Käufer zustehenden Art der Nacherfüllung
  - Unzumutbarkeit der dem Käufer zustehenden Art der Nacherfüllung
- Kein Ausschluss des Rücktritts wegen Geringfügigkeit des Mangels § 323 Abs. 5 BGB
- Erklärung des Rücktritts § 349 BGB

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

## Minderung

- Rücktrittsvoraussetzungen § 441 Abs. 1 BGB
- Unmöglichkeit der Nacherfüllung § 326 Abs. 5 BGB
- Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung und deren fruchtloser Ablauf § 323 Abs. 1 BGB
- Entbehrlichkeit der Fristsetzung § 440 BGB
  - Verweigerung beider Arten der Nacherfüllung
  - Fehlschlagen der dem Käufer zustehenden Art der Nacherfüllung
  - Unzumutbarkeit der dem Käufer zustehenden Art der Nacherfüllung
- Auch bei Geringfügigkeit des Mangels § 441 Abs. 1 Satz 2 BGB
- Erklärung der Minderung § 441 Abs. 1 BGB

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

## Schadensersatz statt der Leistung

- Unmöglichkeit der Nacherfüllung § 283 BGB
- Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung und deren fruchtloser Ablauf § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB
- Entbehrlichkeit der Fristsetzung § 440 BGB
  - Verweigerung beider Arten der Nacherfüllung
  - Fehlschlagen der dem Käufer zustehenden Art der Nacherfüllung
  - Unzumutbarkeit der dem Käufer zustehenden Art der Nacherfüllung
- Kein Ausschluss des Schadensersatzes wegen Geringfügigkeit des Mangels § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB
- Schadensersatzverlangen § 281 Abs. 4 BGB

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

### Aufwendungsersatz

- Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung § 284 BGB
- Unmöglichkeit der Nacherfüllung § 283 BGB
- Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung und deren fruchtloser Ablauf § 281 Abs. 1 BGB
- Entbehrlichkeit der Fristsetzung § 440 BGB
  - Verweigerung beider Arten der Nacherfüllung
  - Fehlschlagen der dem Käufer zustehenden Art der Nacherfüllung
  - Unzumutbarkeit der dem Käufer zustehenden Art der Nacherfüllung
- Kein Ausschluss des Schadensersatzes wegen Geringfügigkeit des Mangels § 281 Abs. 1 BGB
- Aufwendungsersatzverlangen §§ 281 Abs. 4, 284 BGB

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

### Ärger mit dem Computer

Der eifrige Student K erwirbt bei dem Großanbieter V einen Personal Computer. Das Modell hatte er sich zu Hause in einem Prospekt ausgesucht. Es war dann in dem Geschäft vom Lager geholt und ihm original verpackt zur Mitnahme ausgehändigt worden. Zu Hause angekommen muss K feststellen, dass die Festplatte ganz seltsame Schleißergeräusche macht. Er ruft bei V an, schildert die Lage und erfährt, dass die Festplatte ausgetauscht werden müsse. K hat die Nase von diesem Händler voll und erklärt, er wolle sein Geld zurück, der Rechner könne bei ihm abgeholt werden. V erwidert, was immer auch K wolle, zunächst müsse er, K, den Rechner zurück in das Geschäft des V bringen. K will sich darauf nicht einlassen und stellt den Rechner zur Abholung bereit. Der wird allerdings durch eine leichte - bei K eigenübliche - Unaufmerksamkeit des K einige Tage später zerstört. K will dennoch sein Geld von V zurück. V erwidert, nachdem der Computer zerstört worden sei, bekomme K weder ein Ersatzgerät noch Geld. Wie ist die Rechtslage?

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

### Mangelbeseitigung durch den Käufer

- Kein Schadensersatzanspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280, 281 BGB
  - Fehlende Fristsetzung
- Keine Minderung nach §§ 437 Nr. 2, 441 BGB
  - Fehlende Fristsetzung
- Ausgleich, Anrechnung und Rückforderung nach § 326 Abs. 2 und 4 BGB ??
  - BGH: Nein
  - Rüßmann: Ja

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---

### Nutzung beim Gebrauchsgüterkauf

- Mangelhafte, aber nutzbare Einbauküche wird nach drei Monaten gegen eine mangelfreie Einbauküche ausgetauscht
- Schuldet der Käufer einen Ausgleich für die Nutzung der mangelhaften Küche nach der Formel

- $$\frac{\text{Preis}}{\text{Gesamtnutzungszeit}} \cdot \text{Nutzungszeit} \text{ ?}$$

- §§ 439 Abs. 4, 346 Abs. 1 BGB
- § 474 Abs. 2 BGB




---

---

---

---

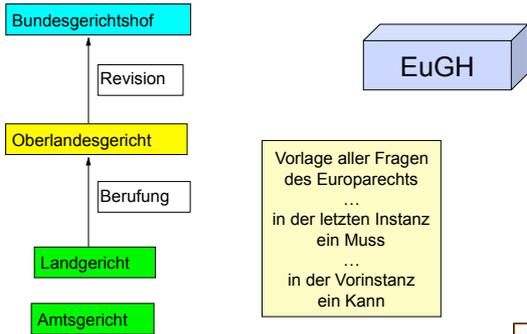
---

---

---

---

### Zusammenwirken mit dem EuGH




---

---

---

---

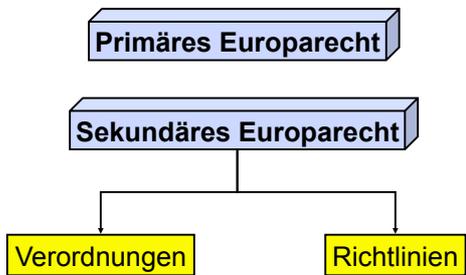
---

---

---

---

### Europarecht




---

---

---

---

---

---

---

---

## Richtlinien der EG

- Adressaten sind nicht die EU-Bürger. Deshalb keine unmittelbare Geltung für die Rechtsanwendung in Streitigkeiten zwischen den Bürgern.
- Adressaten sind die Mitgliedstaaten. Gegen sie können Vertragsverletzungsverfahren und eventuell Schadensersatzansprüche aus Staatshaftung geltend gemacht werden.
- Adressaten sind auch die nationalen Gerichte als Organe der Mitgliedstaaten über eine europarechtskonforme Rechtsanwendung.



---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsanwendung

### Auslegung

- philologisch
- systematisch
- historisch
- teleologisch

Der mögliche Wortsinn

### Rechtsfortbildung

- gesetzesimmanent
- Analogie
- Teleologische Reduktion
- gesetzesübersteigend

europarechtskonform



---

---

---

---

---

---

---

---

## Grenzen der Rechtsanwendung

- Verbot der strafenweiternden Analogie
- Verbot der Entscheidung *contra legem*
- *Contra legem* (gegen das Gesetz) ist eine Entscheidung, die gegen das vom Gesetzgeber Gesagte und zugleich von ihm Gewollte verstößt.
- Der deutsche Gesetzgeber hat bewusst und gewollt die Verpflichtung zur Nutzungsvergütung angeordnet.
- Damit war der Weg des Ausschlusses der Nutzungsvergütung über die europarechtskonforme Rechtsanwendung ausgeschlossen.
- Der **Bundesgerichtshof** ist ihm dennoch gegangen.



---

---

---

---

---

---

---

---

### Neue Grenzen der Rechtsfortbildung?

- Die Grenzen der Rechtsfortbildung wollen einen Gewaltenkonflikt lösen.
- Das Verbot der Contra-ilegem-Entscheidung sichert die Entscheidungsprärogative der Gesetzgebung vor den Entscheidungen der Rechtsprechung und der Verwaltung
- Die Prärogative entfällt, wenn der Entscheidungsspielraum der Gesetzgebung auf Null reduziert ist, auch dem Gesetzgeber (nach der verbindlichen Entscheidung eines Dritten) nur eine Entscheidung zu Gebote stünde.

H.R.



---

---

---

---

---

---

---

---